IMT Nuremberg Archives

H – 2467

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

3352-PS
1723-PS
1903-PS
3044-PS

I certify that Document Number 3044-A-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-206 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2467 - 0002

H2467 - 0003

C E R T I F I C A T E

3352-PS
1423-PS
1903-PS
3044-PS
3044-A-PS

I hereby certify that the annexed document No. USA-206 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H2467 – 0004

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

II. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

7. Bewaffnung.

Die Stadtwachtmänner sind mit Schußwaffen und Munition aus Privatbesitz (Jagdgewehre, Pistolen, Revolver usw.) auszustatten. Bezügl. der Jagdwaffen vgl. Erl. vom 26. Juni 1942 — O.-Kdo. I O (4) Nr. 373/42 —. Auf vorhandene Bestände an Dienstwaffen kann in besonderen Ausnahmefällen zurückgegriffen werden, sofern diese Waffen nicht zur Ausstattung der aktiven Polizei und der Polizeireserve benötigt werden. Über weitere Bewaffnung folgt Erlaß.

8. Die Aufstellung der Stadtwacht ist unter persönlicher Verantwortung der örtlichen Kommandeure sofort und beschleunigt durchzuführen. Spätestens vier Wochen nach Eintreffen dieses Erlasses muß die Stadtwacht einsatzbereit stehen.

Die Inspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei überzeugen sich danach persönlich durch Stichproben von der Aufstellung der Stadtwacht und legen mir bis 1. Januar 1943 Übersichten nach folgendem Muster vor:

Muster

Übersicht über die Stärke der Stadtwacht im Inspekteur-(Befehlshaber)-Bereich . . . . . .
Stadt . . . . . .
Anzahl der Stadtwachtmänner . . . . . .
Anzahl der Züge, Kompanien . . . . . .
Bemerkungen . . . . . .

I. V.: gez. Daluege.

Sicherheitspolizei

A. 203/38
vom 14. 12. 1938

Zusammenarbeit der Parteidienststellen mit der Geheimen Staatspolizei

In Zusammenfassung aller bisher über die Zusammenarbeit zwischen der Partei und der Geheimen Staatspolizei erlassenen Anordnungen weise ich auf folgendes hin bzw. verfüge ich:

1. Der Geheimen Staatspolizei ist vom Führer der Auftrag übertragen worden, die Feinde der Partei und des nationalsozialistischen Staates sowie alle gegen beide gerichteten zersetzenden Kräfte aller Art zu überwachen und unschädlich zu machen. Die erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe bildet eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die ungestörte und reibungslose Arbeit der Partei. Der Geheimen Staatspolizei ist bei dieser äußerst schwierigen Tätigkeit durch die

NSDAP. in jeder Weise Hilfestellung zu leisten und Unterstützung zu gewähren. Die Überwachung der Partei selbst fällt nicht in das Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei.

Ich verbiete allen Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Ermittlungen und Vernehmungen in Angelegenheiten anzustellen, die Sache der Gestapo sind. Alle Vorgänge politisch-polizeilichen Charakters sind unbeschadet ihrer Weitermeldung auf dem Parteidienstwege unverzüglich nach wie vor den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Geheime Staatspolizei muß Vorgänge strafrechtlicher Art, auch wenn es sich dabei um Parteigenossen handelt, nach den für alle Volksgenossen geltenden Gesetzen des nationalsozialistischen Staates automatisch an den zuständigen Staatsanwalt abgeben. In solchen Fällen werden die staatspolizeilichen Stellen künftig, wie bisher, dem zuständigen Gau- oder Kreisleiter von der Abgabe an den Staatsanwalt unter Darlegung der Gründe und des Vorgefallenen Kenntnis geben. Im Interesse des Ansehens der Bewegung sind die Hoheitsträger verpflichtet, notfalls die betr. Parteigenossen nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Parteigericht vor einer öffentlichen Verhandlung zunächst durch einstweilige Verfügung aus der Partei auszuschließen.
3. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat die Leiter der Staatspolizeistellen angewiesen, die Gauleiter von allen Vorgängen staatspolizeilicher Art in ihren Hoheitsbereichen, deren Kenntnis für sie wertvoll und notwendig ist, in Kenntnis zu setzen. Über die Mitteilung ist selbstverständlich Verschwiegenheit zu bewahren. Soweit es sich um Vorgänge handelt, die eine Beunruhigung der Bevölkerung und eine ungünstige Beeinflussung ihrer Stimmung im Gefolge haben können, sind auch die Kreisleiter von den Leitern der Staatspolizeistellen in Kenntnis zu setzen. Soweit staatspolizeiliche Erlasse politischen Inhalts an die Ortspolizeibehörden, z. B. in kirchlichen Fragen usw., ergehen, werden die Kreisleiter künftig rechtzeitig unterrichtet. Die Namen aller aus der Schutzhaft Entlassenen werden den Kreisleitern listenmäßig zur Kenntnis gebracht.
4. Ich erwarte, daß das gegenseitige Vertrauen zwischen den Hoheitsträgern der Partei und der Geheimen Staatspolizei immer größer und fester wird, und daß die Hoheitsträger die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei durch ihre politische

H2467 – 0005

Arbeit unterstützen. Vor allem ist von seiten der Partei strengste Verschwiegenheit in all den Fällen, in denen aus politischen Gründen eine vorzeitige Unterrichtung der Hoheitsträger notwendig erschien, erforderlich.

A. 166/37 vom 20. 11. 1937

Mitteilung hoch- und landesverräterischer Umtriebe an die Geheime Staatspolizei

Der Leiter der Partei-Kanzlei ordnete bereits am 20. Oktober 1934 an, daß alle Vorgänge politisch-polizeilichen Charakters von den Parteidienststellen unverzüglich den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zur Kenntnis zu bringen sind. Es besteht Veranlassung, die strenge Beachtung und Durchführung dieser Anordnung in Erinnerung zu bringen.

Ganz besonders betone ich, daß alle der Partei zur Kenntnis kommenden Fälle von hoch- und landesverräterischen Umtrieben ohne jeden Zeitverlust der Geheimen Staatspolizei mitzuteilen sind. Es ist keineswegs Aufgabe der Partei, aus eigener Initiative Nachforschungen und Ermittlungen gleich welcher Art auf diesen Gebieten anzustellen. Hierzu dienen die Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates, die zur Aufdeckung und Beseitigung dieser Gefahren geschaffen wurden.

Ich mache außerdem darauf aufmerksam, daß die Nichtanzeige hoch- und landesverräterischer Umtriebe nach § 139 des Strafgesetzbuches, den ich anliegend in Abschrift zur Kenntnis gebe, bestraft wird.

Der Leiter der Partei-Kanzlei erwartet von allen Parteidienststellen unbedingte Einhaltung dieser Richtlinien, denn nur wenn die Geheime Staatspolizei rechtzeitig Kenntnis von hoch- und landesverräterischen Umtrieben bekommt, ist sie in der Lage, deren Träger und die daran Beteiligten unschädlich zu machen.

Anlage zur Anordnung Nr. 166/37

Abschrift: vom 20. 11. 1937.

§ 139 StGB. Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist, auch auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

Unverzügliche Meldung von Vorgängen politisch-polizeilichen Charakters an die Gestapo

A. vom 20. 10. 1934

Nach der auf Grund meiner Anordnung vom 9. 6. 1934 erfolgten Auflösung bzw. Überführung der Nachrichtendienste der Partei in den Sicherheitsdienst der SS hat sich der Übelstand entwickelt, daß Vorgänge, die politisch-polizeilichen Charakter haben, von den Parteidienststellen gar nicht oder erst sehr spät den örtlich zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mitgeteilt werden.

Ich ersuche daher alle Parteidienststellen, alle Vorgänge der genannten Art unbeschadet ihrer Weitermeldung auf dem Parteidienstweg auch unverzüglich den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zur Kenntnis zu bringen.

A. 129/35 vom 26. 6. 1935

Einladung der Dienststellenleiter der Sicherheitspolizei und des SD. zu Parteiveranstaltungen

Um eine engere Fühlungnahme zwischen allen Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen mit den Dienststellenleitern der Sicherheitspolizei und des SD. herbeizuführen, bittet der Leiter der Partei-Kanzlei künftig diese zu allen größeren, offiziellen Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen einzuladen.

A. 432/35 vom 12. 12. 1935

Übernahme von politischen Ämtern durch Beamte der Gestapo

Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, die ungestörte Entfaltung aller in der Partei wirksamen und durch sie ausgelösten Kräfte im nationalsozialistischen Staate zu sichern.

Da sie sich noch im Aufbau befindet und die vorhandenen Beamten und Angestellten infolgedessen dienstlich besonders stark in Anspruch genommen sind, dürfen diese zur Übernahme von Ämtern in der Partei nur soweit herangezogen werden, als sich dies mit ihren dienstlichen Pflichten in der Geheimen Staatspolizei vereinbaren läßt.

Ich bitte daher in jedem einzelnen Fall in engster Verbindung mit der zuständigen Stelle der Geheimen Staatspolizei, deren Leiter eine Übernahme politischer Ämter durch Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei an sich begrüßt, zu prüfen, ob die Übertragung politischer Aufgaben in der Partei im Interesse der dienstlichen Obliegenheiten der Geheimen Staatspolizei verantwortet werden kann.

H2467 – 0006

R. 13/38
vom 2. 2. 1938

Kontrolle der Ausweispapiere führender Parteigenossen durch Geheime Staatspolizei und andere uniformierte Polizeiorgane ist Folge zu leisten. Hinweis auf Uniform und Dienstgradabzeichen genügt nicht

Die Paß- und Ausweiskontrolle an der Reichsgrenze und im Grenzgebiet wird durch die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unterstellte Geheime Staatspolizei ausgeübt, deren Angehörige SS-Uniform tragen. Auch andere uniformierte Polizeiorgane, wie Gendarmerie, Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei und der Zollgrenzschutzdienst werden zu dieser Aufgabe herangezogen. Es bedeutet eine unnötige Erschwerung des Kontrolldienstes, wenn führende Parteigenossen, wie es in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen ist, unter Hinweis auf ihren Rang dem in weit niedrigerem Rang stehenden Grenzpolizeibeamten gegenüber betonen, daß Uniformen und Abzeichen ihres Ranges sie genügend legitimieren. Abgesehen von unliebsamen Auseinandersetzungen, die dem Ansehen der Partei höchstens schaden, würde die Anerkennung von Uniform und Abzeichen als genügender Ausweis — falls ihr Träger den kontrollierenden Beamten nicht zufällig bekannt ist — sehr bald zur Folge haben, daß Staatsfeinde mit Hilfe höherer Dienstgradabzeichen auf widerrechtlich beschafften Uniformen sich der staatspolizeilichen Kontrolle zu entziehen versuchen würden.

Um solche Folgeerscheinungen nach Möglichkeit auszuschalten und um den Polizeiorganen, die ja die Organe unseres Staates sind, unnötige Schwierigkeiten zu ersparen, muß auch von führenden Parteigenossen verlangt werden, daß sie sich auf Verlangen jederzeit gegenüber den Beamten des Grenzkontrolldienstes ausweisen.

B. 20/40
vom 19. 4. 1940
(RVBl.)

Staatspolizeiliche Vorführung auf Ersuchen von Parteidienststellen

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. hat beiliegende Erlasse vom 29. März 1940 und 4. November 1940 herausgegeben. Hiernach wird bestimmt, daß Dienststellen der Geheimen Staatspolizei verpflichtet sind, dem Vorführungsersuchen Folge zu leisten, wenn das Ersuchen von Reichsleitern oder von einer Gauleitung ausgeht. Bei Vorführungsersuchen von nachgeordneten Parteidienststellen wird nur dann dem Antrag stattgegeben, wenn besondere staatspolizeiliche Belange eine Vorführung angebracht erscheinen lassen.

Kreisleitungen und Ortsgruppen haben in Zukunft derartige Ersuchen nur über die Gauleitung an die zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu richten.

H2467 – 0007

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Berlin, 29. 3. 1940
IA1 Nr. 102/40—176

An sämtliche Staatspolizei(leit)stellen,

nachrichtlich
den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Staatspolizeiliche Vorführung auf Ersuchen von Parteidienststellen.

Wiederholte Ersuchen von Parteidienststellen auf staatspolizeiliche Vorführung von Volksgenossen, die einer Vorladung der Parteidienststelle nicht Folge geleistet haben, geben zu folgender Regelung Anlaß:

1. Geht das Vorführungsersuchen von einer Gauleitung ein, so ist dem Ersuchen Folge zu leisten, sofern nicht besondere staatspolizeiliche Belange entgegenstehen.
2. Geht das Vorführungsersuchen von einer der Gauleitung nachgeordneten Parteidienststelle ein, so ist das Ersuchen abzulehnen, sofern nicht besondere staatspolizeiliche Belange eine Vorführung angebracht erscheinen lassen.

gez. Heydrich

Beglaubigt: Stempel gez. Schönbrunn, Kanzleiangestellte

Abschrift

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.
IB1 Nr. 763/40—151 —

An Berlin SW 11, den 4. Nov. 1940
sämtliche Staatspolizei(leit)stellen

nachrichtlich
den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.

Betr.: Staatspolizeiliche Vorführung auf Ersuchen von Parteidienststellen.

Vorg.: Erlaß vom 29. 3. 1940 — I A 1 Nr. 102/40 — 176 —

In Ergänzung meines Erlasses vom 29. 3. 1940 ordne ich an, daß auch Vorführungsersuchen, die von Reichsleitern ergehen, Folge zu leisten ist, sofern nicht besondere staatspolizeiliche Belange entgegenstehen.

gez. Heydrich.

R. 34/37
vom 11. 3. 1937

Schutzhaft

Die Schutzhaft muß als schärfste Maßnahme angesehen werden, um Volksgenossen, die böswillig ihre Pflichten gegenüber der

Gemeinschaft mißachten, oder die Sicherheit des Staates gefährden, eindrucksvoll darüber zu belehren, daß sie sich dem Gesamtinteresse einzuordnen und der Staatsdisziplin zu fügen haben. Sie darf deshalb stets nur als Mittel zur Bekämpfung wirklicher Feinde des Reiches, niemals aber der Aufklärung und Ahndung anders gearteter oder geringfügiger Vergehen dienen.

Eine übermäßige Anwendung der Schutzhaft sowie ihre Verhängung ohne vorherige einwandfreie Klärung des Sachverhalts und der Schuldfrage ist weder im Hinblick auf die Zukunft der davon Betroffenen noch mit Rücksicht auf die Herabminderung ihrer moralischen Wirkung zu verantworten.

Es muß deshalb erwartet werden, daß Schutzhaft nur in wirklich dringenden und begründeten Fällen beantragt wird.

Ich bitte, die Kreisleiter unter Vermeidung jeglichen Schriftverkehrs und mit besonderer Betonung der Geheimhaltungspflicht mündlich entsprechend anzuweisen.

R. 66/38 g vom 8. 6. 1938

Schutzhaft (Bestimmungen)

Durch Runderlaß vom 25. Januar 1938 hat der Reichsminister des Innern neue Bestimmungen über die Anwendung der Schutzhaft erlassen. Nachstehend gebe ich den Wortlaut dieses Erlasses zur vertraulichen Kenntnisnahme bekannt:

Der Reichsminister des Innern — Berlin, den 25. 1. 1938

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) mein Erlaß vom 12. April 1934 — I 3311 A 28. 2. — mit den ergänzenden Erlassen vom 26. April 1934 und 10. Juli 1934 (gerichtet an die Landesregierungen und Reichsstatthalter),
b) mein Erlaß vom 29. April 1935 — VI B 7574/3014 — mit ergänzendem Erlaß vom 1. Juli 1935 — VI B 11568/3014 — (gerichtet an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter, die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),
c) mein Erlaß vom 17. Juni 1935 — III P 3311/329 (gerichtet an die Landesregierungen),
d) der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 3. Juli 1934 — B. Nr. 19582 II 1 D — (gerichtet an die preußischen Ober- und Regierungspräsidenten),
e) der Erlaß des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 9. September 1935 — B. Nr. 37840/35 II 1 D — (gerichtet

an die Politischen Polizeien der Länder und die preußischen Staatspolizeistellen).

§ 1

Zulässigkeit

Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.

Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3

Vorläufige Festnahme

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,
b) wenn Verdunkelungsgefahr,
c) wenn Fluchtverdacht

vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Dabei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören.

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (5) angeordnet worden ist.

H2467 – 0008

§ 4
Weisungsrecht

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5
Schutzhaftbefehl

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muß kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, daß Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sind die zuständigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 6
Vollstreckung

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7
Dauer

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrecht zu erhalten, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muß die Entlassung erfolgt sein.

§ 8
Ausländer

Gegen Ausländer, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 9
Ausführungsbestimmungen

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Sicherheitspolizei.

gez. Frick.

A. 69/40 vom 8. 7. 1940 (RVBl.)

Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung

Der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes hat im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei beiliegenden Erlaß vom 10. 3. 1940 herausgegeben. Die Verantwortung für die Inschutzhaftnahme und Festnahme tragen die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei.

Aufgabe der Partei ist es jedoch, die Betreuung der Angehörigen politischer Häftlinge und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung durchzuführen. Die politische Betreuung hat sich darauf zu erstrecken, die Angehörigen politischer Häftlinge aufzuklären und sie davon abzuhalten, sich etwa aus Verbitterung oder Unverständnis außerhalb der Volksgemeinschaft zu stellen. Der NS.-Frauenschaft ist in jedem einzelnen Fall durch den Hoheitsträger die Aufgabe zuzuweisen, sich der Frauen und Kinder politischer Häftlinge besonders anzunehmen. Die Betreuung muß so sorgfältig sein, daß eine Einflußnahme konfessioneller oder staatsfeindlicher Stellen ausgeschlossen ist. Für die materielle Hilfeleistung ist in erster Linie die öffentliche Fürsorge zuständig. Die zusätzliche Fürsorge übernimmt die NS.-Volkswohlfahrt. Diese Hilfe erstreckt sich auf die Gewährung von Barunterstützungen, Lieferung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken usw. Sinn der Betreuung ist, die Angehörigen politischer Häftlinge davon zu überzeugen, daß sie nach wie vor als wertvolle Mitglieder der Volksgemeinschaft angesehen und dementsprechend behandelt werden.

Nach der Entlassung des Häftlings wird im allgemeinen die Unterstützung der Angehörigen für eine gewisse Zeitdauer fortzuführen sein, bis die geregelte Versorgung der Familie durch den Ernährer wieder sichergestellt ist.

Der politische Häftling ist nach seiner Entlassung in eine be-

H2467 – 0009

H2467-0010

1723-PS
USA-206

H2467 – 0011

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

II. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2467 – 0012

bieten zur Durchführung ihres Auftrages zur Verfügung. Die Einstellung hauptamtlicher Kräfte in die Partei für diese Aufgaben erübrigt sich daher.

V. I. 74/968 vom 13. 11. 1942

Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Nachstehend wird der Erlaß des Führers über die Erweiterung der Vollmacht des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Kenntnis gebracht:

„Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942.

Ich ermächtige den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel, zur Durchführung meines Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) nach seinem Ermessen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Maßnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten. Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltung Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie den für den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Führerhauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer
gez.: Adolf Hitler.
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez.: Dr. Lammers.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez.: Keitel."

V. I. 53/713 vom 29. 7. 1943

Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Die Partei-Kanzlei übersendet hiermit eine Zusammenstellung der bisher erschienenen Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

H2467 – 0013

1903-PS
USA-206

TRANSLATION OF DOCUMENT NO. 1903 PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

Excerpt from: " Decrees, Directives, Announcements " (Verfuegungen/Anordnungen, Bekanntgaben"), Vol. II. Edited by the Party-Chancellory. Published by: Zentralverlag der NSDAP, Frz.Eher Nachf. GmbH., Muenchen - page 510.

Decree of the Fuehrer on the execution of the decree concerning the Deputy General for the mobilization of labor (Arbeitseinsatz).

In the following the Fuehrers' decree on the extension of the authority of the Deputy General for the Arbeitseinsatz is made public:

"Decree of the Fuehrer on the execution of the decree concerning the Deputy General for the Arbeitsdienst of 30 September 1942.

I herewith authorize the Deputy General for the Arbeitseinsatz, Reich-governor and district-leader (Gauleiter) Fritz Sauckel to take all necessary measures for the enforcement of my decree referring to a Deputy General for the Arbeitseinsatz of 21 March 1942 (Reichsgesetzblatt I, Page 179) according to his own judgment in the Greater German Reich, in the Protectorat, and in the Government General (Generalgouvernement) as well as in the occupied territories, measures which will safeguard under all circumstances the regulated deployment of labor (geordneter Arbeitseinsatz) for the German war - economy. For this purpose he may appoint commissioners (Beauftragte) to with the bureaux of the military and civilian administration. These are subordinated directly to Deputy General for the Arbeitseinsatz. In order to carry out their tasks. They are entitled to issue directives to the competent military and civilian authorities in charge of the Arbeitseinsatz and of wage-policy.

More detailed directives will be issued by the Deputy General for the Arbeitseinsatz.

Fuehrer-Headquarter 30 Sept 1942

The Fuehrer
sign. Adolf Hitler

The Reichminister and Chief of the Reich-Chancery
sign. Dr.Lammers

The chief of the German High Command
sign. Keitel."

H2467 - 0014

H2467 – 0015

Con'd

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO. 1903 PS

15.11.45

I, GOETZ MAYER, T/5 33812169 hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document No. 1903 PS.

GOETZ MAYER
T/5 33812169

H2467 – 0016

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

II. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2467 – 0017

Hoheitsträger starkes Interesse zeigen und die Zeitschrift anfordern, habe ich mich entschlossen, zumal die Fragen der Wirtschaftspolitik immer mehr zu entscheidenden Fragen geworden sind, den Empfängerkreis dadurch zu erweitern, daß ich in Zukunft allen Gau- und auch Kreisleitern ebenfalls regelmäßig die Zeitschrift zustellen lasse.

Ich hoffe, daß diese Maßnahme den Wünschen der Hoheitsträger entgegenkommt und daß die Zeitschrift von der Notwendigkeit eines derartigen publizistischen Organs der Bewegung überzeugt.

Arbeitseinsatz

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Ernennung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

RGBl. I/42 S. 179 vom 27. 3. 1942

Die Sicherstellung aller für den Arbeitseinsatz notwendigen Arbeitskräfte erfordert eine einheitliche Steuerung und noch straffere Zusammenfassung des Arbeitseinsatzes. Das kann nur durch Vereinigung aller mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängenden Aufgaben in der Hand einer mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Persönlichkeit erreicht werden. Der Führer hat deshalb auf Vorschlag von Reichsminister Speer mit nachstehendem Erlaß den Gauleiter Parteigenossen Sauckel in unmittelbarer Unterstellung unter den Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Parteigenossen Göring, zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestellt.

Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenützten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten. Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gau-

H2467 – 0018

leiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führerhauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Parteigenosse Sauckel hat vorgeschlagen — und ich habe mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt —, daß die Gauleiter als seine Bevollmächtigten in den Gauen tätig werden. Hierdurch wird in entscheidender Form die Zusammenarbeit aller Kräfte von Partei, Staat und Wirtschaft gesichert. Unter Führung der Partei soll bei voller Würdigung der Zuständigkeit der entsprechenden Reichsbehörden ein höchster Nutzeffekt auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes gewährleistet sein.

Dieses Rundschreiben hat lediglich den Zweck der Unterrichtung. Weisungen für die Durchführung Ihrer Arbeiten gehen Ihnen durch Parteigenossen Sauckel in Kürze zu. Es ist selbstverständlich, daß die Partei ihn in seiner verantwortungsvollen Arbeit nach besten Kräften unterstützt.

R. 14/42 g vom 31. 3. 1942

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Durchführungsanordnung

Im Anschluß an das Rundschreiben Nr. 12/42 g vom 22. 3. 1942 über die Bestellung von Gauleiter Parteigenossen Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gebe ich nachstehend die Durchführungsanordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 27. 3. 1942 bekannt.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
— Beauftragter für den Vierjahresplan — 27. März 1942

In Ausführung des beigefügten Erlasses des Führers vom 21. März ordne ich folgendes an:

H2467 – 0019

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. 10. 1936/st. m. d. dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.

2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu ermitteln.

3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplanes. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.

4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung. Bei Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung ist mir Vortrag vorher zu halten.

Einstellung hauptberuflicher Kräfte für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Arbeitseinsatzes

R. 90/42
vom 1. 7. 1942

Wie mir mitgeteilt wurde, haben verschiedene Gauleiter die Absicht, in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz — Gauleiter Sauckel — in den Gauen und Kreisen hauptamtliche Kräfte für dieses Aufgabengebiet einzustellen. Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Die Ernennung der Gauleiter als Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz — Gauleiter Sauckel — erfolgte deshalb, um Gauleiter Sauckel die Möglichkeit zu geben, die Autorität der Gauleiter als Persönlichkeiten zur Durchführung seines kriegsentscheidenden Auftrages einzusetzen. Mit Gauleiter Sauckel hat von vornherein Übereinstimmung darüber bestanden, daß nicht die Partei als solche, sondern lediglich die Gauleiter in Person diesen Auftrag durchzuführen haben. Eine weitergehende Regelung würde die Einschaltung der Partei in Exekutivaufgaben des Staates bedeuten, die grundsätzlich abgelehnt werden muß. Den Gauleitern stehen die Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung in ihren Gauge-

H2467 – 0020

bieten zur Durchführung ihres Auftrages zur Verfügung. Die Einstellung hauptamtlicher Kräfte in die Partei für diese Aufgaben erübrigt sich daher.

V. I. 74/968
vom 13. 11. 1942

Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Nachstehend wird der Erlaß des Führers über die Erweiterung der Vollmacht des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Kenntnis gebracht:

„Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942.

Ich ermächtige den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel, zur Durchführung meines Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) nach seinem Ermessen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Maßnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten. Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltung Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie den für den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Führerhauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer
gez.: Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez.: Dr. Lammers.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez.: Keitel."

V. I. 53/712
vom 29. 7. 1942

Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Die Partei-Kanzlei übersendet hiermit eine Zusammenstellung der bisher erschienenen Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

H2467 – 0021

Anordnung Nr. 1 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Bestellung und Aufgaben seiner Bevollmächtigten vom 6. April 1942.

„Hiermit bestelle ich

die Gauleiter der NSDAP.

zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten.

A. Ihre Aufgaben sind:

1. Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Wirtschaft und damit Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Auffassungen und Forderungen zur Erzielung des höchsten Nutzeffektes auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes. (Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in den Wehrkreisen es den Reichsverteidigungskommissaren obliegt, entsprechend ihren Aufgaben nach der VO. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1565) die Verbindung zwischen den zivilen Behörden und den Dienststellen der Wehrmacht zu gewährleisten.)
2. Besondere Fürsorge für alle im Arbeitseinsatz befindlichen Dienstverpflichteten, die außerhalb ihres Wohnsitzes eingesetzt sind.
3. Schutz von zum Arbeitseinsatz kommenden Frauen und Jugendlichen gegen Schädigung ihrer Gesundheit an Leib und Seele.
4. Überprüfung der Auswirkungen des Einsatzes aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen.
5. Überprüfung der ordnungsmäßigen Ernährung, Unterbringung und Behandlung aller fremdländischen Arbeitskräfte und im Arbeitseinsatz befindlicher Kriegsgefangener.
6. Propaganda und Aufklärung über die kriegsentscheidende Bedeutung des Arbeitseinsatzes.
7. Weitgehende Unterstützung der Arbeitseinsatzbehörden bei Durchführung der Anweisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.
8. Auslösung des Einsatzes der Jugend und der Schulen zur Sicherung aller notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten im Rahmen der reichseinheitlichen Bestimmungen.

H2467 – 0022

9. Sicherung der Durchführung des übergebietlichen Einsatzes mit Rücksicht auf die Gesamtplanung.
10. Laufende Unterrichtung über die Lage und Verhältnisse des Arbeitseinsatzes in den Gauen und über die Auswirkung der Einsatzmaßnahmen.

B. Durchführung.

1. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind angewiesen, mit ihren Mitarbeitern den Gauleitern zu jeglicher Auskunft und Beratung zur Verfügung zu stehen und die Anregungen und Wünsche der Gauleiter zum Zwecke von Verbesserungen beim Arbeitseinsatz im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Gesetze und des geordneten Geschäftsganges zu erfüllen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen.
2. Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Wirtschaft, insbesondere die Landwirtschaftsämter und Landesernährungsämter, sind ebenfalls laut Vereinbarung mit den zuständigen Herren Reichsministern gehalten, sich für die Zusammenarbeit beim Arbeitseinsatz den Gauleitern unter Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zur Verfügung zu stellen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen. Ebenso sind die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu beteiligen.

Mit vorstehender Beauftragung der Gauleiter der NSDAP. beabsichtige ich, soweit als irgend möglich und als es die eigene Verantwortlichkeit der Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Organisationen der Wirtschaft gegenüber ihren obersten Dienststellen nur immer zuläßt, durch das Zusammenwirken aller Kräfte den Arbeitseinsatz zum größten Erfolg für die deutsche Rüstungs-, Kriegs- und Ernährungswirtschaft zu führen und insbesondere die gewaltigen inneren Kräfte der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Menschenbetreuung und Menschenführung durch die Partei zu diesem Zwecke mit einzusetzen."

gez.: Sauckel.

Anordnung Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung.

„Die Erfüllung der mir vom Führer gestellten Aufgabe verlangt die schärfste Zusammenfassung der für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung verantwortlichen Dienststellen und ihre einheitliche Ausrichtung auf das gesteckte Ziel. Die hier-

H2467 – 0023

für erforderlichen Maßnahmen habe ich getroffen. Dabei habe ich die genannten Dienststellen nachdrücklichst auf die Notwendigkeit enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Dienststellen der Partei und des Staates sowie mit der Wirtschaft hingewiesen und mit den entsprechenden Weisungen versehen. Ferner habe ich die Gauleiter der NSDAP. zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten bestellt und ihnen als besondere Aufgabe die Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen übertragen. Die Voraussetzungen für ein schlagkräftiges und reibungsloses Zusammenspiel aller auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung wirksamen Kräfte sind damit geschaffen.

Darüber hinaus ist es für das Gelingen der Aufgabe unerläßliche Bedingung, daß sich nunmehr alle Stellen der Partei, des Staates und der Wirtschaft, die Betriebsführer sowie alle sonstigen Stellen, Einrichtungen und Personen, die für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung nicht verantwortlich sind, der Einwirkung auf die genannten Aufgaben enthalten, sofern sie von den zuständigen Stellen nicht ausdrücklich zur Mitarbeit herangezogen werden.

Jegliche Einmischung Unbefugter, mag ihr Handeln auch vom besten Willen bestimmt sein, kann künftig nicht mehr geduldet werden!

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmachten bestimme ich deshalb:

1. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes (einschließlich der Nachwuchslenkung) und zur Lohngestaltung, insbesondere die Vermittlung, die Auskämmung, die Verteilung, die Umsetzung und der Einsatz von Arbeitskräften (einschließlich der zum zivilen Arbeitseinsatz freigegebenen Kriegsgefangenen) sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte obliegt ausschließlich den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den von mir oder den sonst zuständigen Behörden beauftragten Stellen.
2. Die Vornahme von unter 1 genannten Maßnahmen durch unbefugte Stellen, Einrichtungen oder Personen ist verboten.
3. Personen, die meiner Anordnung zuwiderhandeln, werde ich zur Rechenschaft ziehen."

gez.: Sauckel.

H2467 – 0024

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

II. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2467 – 0025

Hoheitsträger starkes Interesse zeigen und die Zeitschrift anfordern, habe ich mich entschlossen, zumal die Fragen der Wirtschaftspolitik immer mehr zu entscheidenden Fragen geworden sind, den Empfängerkreis dadurch zu erweitern, daß ich in Zukunft allen Gau- und auch Kreisleitern ebenfalls regelmäßig die Zeitschrift zustellen lasse.

Ich hoffe, daß diese Maßnahme den Wünschen der Hoheitsträger entgegenkommt und daß die Zeitschrift von der Notwendigkeit eines derartigen publizistischen Organs der Bewegung überzeugt.

Arbeitseinsatz

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Ernennung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

RGBl. I S. 179/43 g vom 22. 3. 1942

Die Sicherstellung aller für den Arbeitseinsatz notwendigen Arbeitskräfte erfordert eine einheitliche Steuerung und noch straffere Zusammenfassung des Arbeitseinsatzes. Das kann nur durch Vereinigung aller mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängenden Aufgaben in der Hand einer mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Persönlichkeit erreicht werden. Der Führer hat deshalb auf Vorschlag von Reichsminister Speer mit nachstehendem Erlaß den Gauleiter Parteigenossen Sauckel in unmittelbarer Unterstellung unter den Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Parteigenossen Göring, zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestellt.

Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenützten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten. Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gau-

H2467 – 0026

leiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führerhauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
gez. Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei,
gez. Dr. Lammers.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
gez. Keitel.

Parteigenosse Sauckel hat vorgeschlagen — und ich habe mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt —, daß die Gauleiter als seine Bevollmächtigten in den Gauen tätig werden. Hierdurch wird in entscheidender Form die Zusammenarbeit aller Kräfte von Partei, Staat und Wirtschaft gesichert. Unter Führung der Partei soll bei voller Würdigung der Zuständigkeit der entsprechenden Reichsbehörden ein höchster Nutzeffekt auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes gewährleistet sein.

Dieses Rundschreiben hat lediglich den Zweck der Unterrichtung. Weisungen für die Durchführung Ihrer Arbeiten gehen Ihnen durch Parteigenossen Sauckel in Kürze zu. Es ist selbstverständlich, daß die Partei ihn in seiner verantwortungsvollen Arbeit nach besten Kräften unterstützt.

R. 14/42 g vom 31. 3. 1942

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Durchführungsanordnung

Im Anschluß an das Rundschreiben Nr. 12/42 g vom 22. 3. 1942 über die Bestellung von Gauleiter Parteigenossen Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gebe ich nachstehend die Durchführungsanordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 27. 3. 1942 bekannt.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
— Beauftragter für den Vierjahresplan — 27. März 1942

In Ausführung des beigefügten Erlasses des Führers vom 21. März ordne ich folgendes an:

H2467 – 0027

3044-PS 4
USA-206

H2467 – 0028

Arbeitseinsatz von Ostarbeitern; hier: Merkblätter für Betriebsführer und Ostarbeiter

R. 122/43
Vom 4. 8. 1943

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat, nachdem nunmehr die Ostarbeiter stärker zum Einsatz kommen, Merkblätter für die Betriebsführer und für die Ostarbeiter herausgegeben. Zu ihrer Unterrichtung füge ich die Lagerordnung der DAF bei; den Betriebsführern gehen die Merkblätter über die [illegible]. Bei der Fassung der Merkblätter hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die verschiedenen Anregungen der Gauleiter berücksichtigt. Die von den Dienststellen des Reichsführers SS vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Abstandes des deutschen Volkes gegenüber den Ostarbeitern sind ebenfalls aufgenommen.

Einem Wunsche des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, entsprechend, empfehle ich, daß sich die Hoheitsträger gelegentlich in den Betrieben von der Durchführung der für den Einsatz von Ostarbeitern getroffenen Bestimmungen überzeugen. Diese Einschaltung der Hoheitsträger erscheint zweckmäßig, um einerseits die Betriebsführer zur Beachtung der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Bestimmungen anzuhalten und andererseits zu verhindern, daß politisch ungeschickte Betriebsführer den Ostarbeitern ein Übermaß an Betreuung zukommen lassen und damit berechtigte Verärgerung unter den deutschen Arbeitern hervorrufen.

Lagerordnung für Ostarbeiter

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sichst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Dann wird Du unteil, wenn Du Dich ordentlich und [illegible] verhältst. Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen [illegible] Deines Betriebsführers und seines Beauftragten [illegible] nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Betriebsführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Lagerpersonals und der Wache.

H2467 -0029

3352-PJ
USA 206

H2467 – 0030

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

II. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2467 – 0031

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.
2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.
3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

   In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:
   a) Für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,
   b) für deutsche Rüstungsaufgaben,
   c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,
   d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungswirtschaft,
   e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes.
4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

   Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.
5. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von deutschen Arbeitskräften verlangt werden.

H2467 – 0032

3044-A-PS
USA-206

H2467 – 0033

Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

II. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H2467 – 0034

Hoheitsträger starkes Interesse zeigen und die Zeitschrift anfordern, habe ich mich entschlossen, zumal die Fragen der Wirtschaftspolitik immer mehr zu entscheidenden Fragen geworden sind, den Empfängerkreis dadurch zu erweitern, daß ich in Zukunft allen Gau- und auch Kreisleitern ebenfalls regelmäßig die Zeitschrift zustellen lasse.

Ich hoffe, daß diese Maßnahme den Wünschen der Hoheitsträger entgegenkommt und daß die Zeitschrift von der Notwendigkeit eines derartigen publizistischen Organs der Bewegung überzeugt.

Arbeitseinsatz

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Ernennung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

R. 13/42 g vom 22. 3. 1942

Die Sicherstellung aller für den Arbeitseinsatz notwendigen Arbeitskräfte erfordert eine einheitliche Steuerung und noch straffere Zusammenfassung des Arbeitseinsatzes. Das kann nur durch Vereinigung aller mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängenden Aufgaben in der Hand einer mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Persönlichkeit erreicht werden. Der Führer hat deshalb auf Vorschlag von Reichsminister Speer mit nachstehendem Erlaß den Gauleiter Parteigenossen Sauckel in unmittelbarer Unterstellung unter den Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Parteigenossen Göring, zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestellt.

Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenützten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten. Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gau-

H2467 – 0035

leiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führerhauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
gez. Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei,
gez. Dr. Lammers.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
gez. Keitel.

Parteigenosse Sauckel hat vorgeschlagen — und ich habe mich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt —, daß die Gauleiter als seine Bevollmächtigten in den Gauen tätig werden. Hierdurch wird in entscheidender Form die Zusammenarbeit aller Kräfte von Partei, Staat und Wirtschaft gesichert. Unter Führung der Partei soll bei voller Würdigung der Zuständigkeit der entsprechenden Reichsbehörden ein höchster Nutzeffekt auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes gewährleistet sein.

Dieses Rundschreiben hat lediglich den Zweck der Unterrichtung. Weisungen für die Durchführung Ihrer Arbeiten gehen Ihnen durch Parteigenossen Sauckel in Kürze zu. Es ist selbstverständlich, daß die Partei ihn in seiner verantwortungsvollen Arbeit nach besten Kräften unterstützt.

R. 14/42 g vom 31. 3. 1942

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Durchführungsanordnung

Im Anschluß an das Rundschreiben Nr. 12/42 g vom 22. 3. 1942 über die Bestellung von Gauleiter Parteigenossen Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gebe ich nachstehend die Durchführungsanordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 27. 3. 1942 bekannt.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
— Beauftragter für den Vierjahresplan — 27. März 1942

In Ausführung des beigefügten Erlasses des Führers vom 21. März ordne ich folgendes an:

H2467 – 0036

Rande wie die vorschriftsmäßige und den Bedingungen der Bau- und Gesundheitspolizei entsprechend richtige Anlage von Aborten und Latrinen.

4. Die größte Fürsorge jedoch verlange ich von allen Seiten für die schaffenden Frauen und Mädchen. Es ist eine der entschiedensten Forderungen des Führers, der besonders auch im freiwilligen Einsatz befindlichen deutschen Frau ebenso wie der im Berufsleben an und für sich stehenden deutschen Frau die Arbeitsbedingungen so gut wie nur irgend möglich zu gestalten. Betriebsführer, Werkmeister, Vorarbeiter, die sich schlecht und unverantwortlich gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, ganz gleich welchem Berufe sie im Krieg oder Frieden angehören mögen, verhalten, vergehen sich gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes und gegen die Anordnungen des Führers. Bei Berücksichtigung all dieser Forderungen kann sehr wohl auch die notwendige und scharfe Disziplin bei der Arbeit aufrechterhalten werden.

5. Die Betreuung von allen in Lagern, Baracken und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften befindlichen deutschen Arbeitern und eingesetzten Frauen und Mädchen übernimmt die Deutsche Arbeitsfront.

Das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung ist in den deutschen Gauen Aufgabe der Gauleiter."

gez.: Sauckel.

Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai 1942.

„In dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Großdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Rüstung und Ernährung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (ausländischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den ältesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anständig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchführung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Großdeutschen Reiches und dem Willen des Führers entspricht. Unverantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Löhne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhältnisse in Deutschland selbst, die besser sind als irgendwo in Europa, können und sollen unterstrichen werden, ohne daß Übertreibungen notwendig sind. Jüdische Methoden der Menschenfängerei, wie sie aus dem kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten üblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches unwürdig.

Unter Zugrundelegung vorstehender Grundsätze bestimme ich im einzelnen folgendes:

I. Allgemeines.

1. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschließlich durch meine Beauftragten oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durchgeführt.

Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Meine Beauftragten im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslandsdienststellen der Hauptabteilung V des RAM. Diese führen ab sofort die Dienststellenbezeichnungen:

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Dienststelle . . . . . (z. B. Italien usw.)"

Die Einsetzung von Beauftragten in weiteren Ländern behalte ich mir vor.

H2467 – 0037

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt:

a) bis zur Reichsgrenze:
von meinen Beauftragten oder — in den besetzten Gebieten — von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen.

Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen;

b) innerhalb des Reichsgebiets:
1. von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,
2. vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

II. Durchführung der Anwerbung.

1. a) Für die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschließlich meine Beauftragten verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Bedeutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die Weisungen des Missionschefs oder seines Beauftragten gebunden. Die Missionschefs sind über alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland von grundsätzlicher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichsvertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu führen. Besprechungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland über Fragen der technischen Durchführung der Anwerbung können von meinen Beauftragten unmittelbar geführt werden.

Das Auswärtige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden politischen Möglichkeiten insbesondere dafür zu sorgen, daß meine Beauftragten ihre Aufgabe frei von unbegründeten Hemmungen durch ausländische Behörden, Organisationen oder sonstige Stellen und Personen durchführen können. Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche ansässig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Führung der deutschen Volksgruppe enge Fühlung zu halten, soweit dies die politischen Verhältnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheißen wird.

b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschließlich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militär- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.

c) Mit den für die Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Führung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im übrigen müssen sich meine Beauftragten stets dessen bewußt sein, daß sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem außerdienstlichen Auftreten von den Ausländern, mit denen sie in Berührung kommen, als Repräsentanten des nationalsozialistischen Großdeutschlands angesehen werden.

2. Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Vorbereitung der Anwerbung (Propaganda).

Vor Aufnahme der Werbung muß durch die Presse des Werbelandes oder durch sonstige Werbemittel der Bevölkerung völlige Klarheit darüber gegeben werden, für welche Berufe, für welche zu verrichtenden Arbeiten und für welche Arbeitsorte die Arbeiter benötigt werden.

H2467 – 0038

Bei der Durchführung der Werbungspropaganda ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsvertretung vorzugehen.

b) Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung an Hand der Vermittlungsaufträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden.
2. Auch über die für die Überweisung von Lohnersparnissen bestehenden Möglichkeiten sind die Angeworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, daß die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muß jedoch zur Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingten Einschränkungen unterworfen sind.

d) Fachliche Eignung.

Es muß sichergestellt werden, daß Facharbeiter und angelernte Arbeiter grundsätzlich für eine Tätigkeit in ihrem Beruf angeworben werden. Kommt ausnahmsweise nur ein Einsatz außerhalb des Berufs in Betracht, sind die Betroffenen hierüber aufzuklären.

Der Anwerber hat zuerst die fachliche Eignung zu überprüfen. Hierbei sind etwa vorhandene Berufsnachweise zu verwerten, erforderlichenfalls Sachverständige des Werbelandes zu beteiligen. In besonderen Fällen werden deutsche Sachverständige zur Verfügung gestellt.

e) Gesundheitliche Überprüfung.

Die ausländischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluß an die fachliche Überprüfung durch amtlich bestellte Ärzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Interesse ein strenger Maßstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zur ärztlichen Untersuchung deutsche Ärzte zur Verfügung gestellt. Es können auch nichtdeutsche Ärzte verpflichtet werden.

f) Abschluß von Arbeitsverträgen, Ausstellung von Anwerbebestätigungen.

Mit den ausländischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbebestätigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbebestätigung in seiner Muttersprache zu übergeben. Sofern der Abschluß von Sammelarbeitsverträgen vorgesehen ist (z. B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenführer auszuhändigen.

Abweichungen von vorstehender Regelung behalte ich mir von Fall zu Fall vor.

g) Bekleidung, Schuhwerk.

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, daß die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fürsorge für Arbeitskleidung und -schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist, muß die Anwerbestelle dieser Frage ihre besondere Sorge widmen. Auch sonstige Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk müssen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich für sie zur Zeit nicht möglich ist.

h) Personalausweise.

Die ausländischen Arbeiter müssen beim Überschreiten der

H2467 – 0039

deutschen Grenze und während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet einen gültigen Heimatpaß oder wenigstens ein in Deutschland anerkanntes amtliches Paßersatzpapier besitzen. Der Paß oder das Paßersatzpapier müssen für die Einreise einen amtlichen deutschen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung tragen. Bei Sammeltransporten genügen Sammelsichtvermerke, die auf den Transportlisten angebracht werden.

j) Allgemeines Merkblatt.

Den ausländischen Arbeitern ist bereits bei der Anwerbung, soweit vorgesehen, ein kurzes Merkblatt über die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuhändigen, das in großen Zügen allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt, Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen (Rechte und Pflichten) gibt, unter denen die Arbeiter und Arbeiterinnen im Reich zu arbeiten haben.

III. Die Durchführung der Transporte in das Reich

a) Grundsätzliches.

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon während des Transports die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstört werden.

Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen, erforderlichenfalls in Gruppentransporten mit Regelzügen, zu führen.

b) Die Zusammenstellung und Führung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Führung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten, in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militär- und Zivilverwaltung. In den Ländern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu führen haben, muß sich die deutsche Werbestelle in die Überwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß während des Transports

1. unbedingte Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorläufige Unterbringung in einem Sammellager erfolgt, in jedem Sammellager unter allen Umständen zu gewährleisten;
2. eine Überbelegung der Wagen unterbleibt;
3. eine ausreichende Zahl von Aborten — auch an den Haltestellen und in den Sammellagern (gegebenenfalls Latrinen) — zur Verfügung steht;
4. männliche und weibliche Transportteilnehmer voneinander getrennt sind;
5. Volksdeutsche, soweit möglich, von fremdvölkischen Transportteilnehmern abgesondert werden;
6. durch geeignete Unterbringung Reibungen zwischen fremdvölkischen Transportteilnehmern verschiedener Volkszugehörigkeit vermieden werden. Im übrigen obliegt es der Tüchtigkeit und Findigkeit des für die Zusammenstellung und Führung des Transports Verantwortlichen, den Transport unter allen Umständen in einer Weise zu organisieren, daß die Transportteilnehmer durch den Transport nicht Schaden erleiden, der sie für einen vollgültigen Arbeitseinsatz im Reich von vornherein unbrauchbar macht.

c) Transportverpflegung.

Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF., Amt für Arbeitseinsatz. Im übrigen veranlassen die Transportverpflegung meine Dienststellen. Hierbei ist zu beachten, daß einzelnen Werbeländern auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung die Verpflegung der Transporte bis zur Landesgrenze obliegt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.

d) Entwesung.

Soweit die ausländischen Arbeiter aus Gebieten stammen, aus denen die Einschleppung ansteckender Krankheiten befürchtet werden muß, müssen sie, wenn nötig, mehrmals entwest werden. Die zweite Entwesung ist mit einer nochmaligen ärztlichen Durchmusterung zu verbinden; sie hat innerhalb der Reichsgrenzen in den hierfür vorgesehenen Durchgangslagern stattzufinden.

H2467 – 0040

Auch während des Aufenthalts in den Entwesungsstationen ist eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter allen Umständen erforderlich.

IV. Durchführung der Betreuung.

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt:

a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,
b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die überwiegend lagermäßige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Sämtliche Lager mit ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften, gleichgültig, von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) betreut.

   Das Lagerpersonal darf demgemäß in allen diesen Lagern nur im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) bestellt werden. Der Lagerführer bedarf für die Ausübung seiner Tätigkeit in jedem Falle der Bestätigung durch die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz).

   Die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) ist für die einheitliche Ausrichtung und laufende Schulung des Lagerpersonals verantwortlich.

   Die Bestellung des Wach- und Betreuungspersonals in den Lagern mit sowjetrussischen Arbeitskräften bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der Deutschen Arbeitsfront errichtet und tätig sind.

3. In den Lagern ist nur die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit mir und den sonst zuständigen Stellen aufgestellte Lagerordnung verbindlich.

   Für die Durchführung der Betreuung stelle ich folgende Grundsätze auf:

   a) Unterbringung.

      Die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehörden, die Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, daß alle eingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

      a) von deutscher Überlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation ebenso überzeugt werden wie
      b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

      Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

      Die gewerblichen ausländischen Arbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit irgend möglich, sind für die einzelnen Nationen getrennte Lager einzurichten. Auf jeden Fall müssen für die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten getrennte Baracken vorgesehen werden; hierbei ist auf die politische Einstellung der Nationen zueinander unbedingt Rücksicht zu nehmen.

      Eine Unterbringung in Privatquartieren kommt nur in besonderen Fällen (z. B. Angestellte) in Betracht.

      Die Lager müssen in gesundheitlicher Hinsicht unter allen Umständen einwandfrei sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch auf die kriegsbedingten Verhältnisse abgestellt bleiben. Zum Beispiel richtet sich die Hergabe von Bettwäsche nach den Beständen der Betriebe.

      Neue Bettwäsche können die Betriebe nur noch ausnahmsweise und nur für weibliche Arbeitskräfte beschaffen.

      Die Unterbringung der ausländischen Landarbeiter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen entsprechend den besonderen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft.

      Entscheidender Wert ist darauf zu legen, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

   b) Ernährung.

      Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben. Bei lagermäßiger

H2467 – 0041

Unterbringung wird durchweg Gemeinschaftsverpflegung gewährt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse irgend zulassen, auf die heimatlichen Gewohnheiten der fremdvölkischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Köchen aus den Heimatländern wird angestrebt.

c) Freizeitgestaltung.

Die Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb und außerhalb der Lager hat im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten und nach Maßgabe der besonderen Eigenheiten der Betreuten zu erfolgen. Auf die nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen ist hierbei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

Bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte ist im Einvernehmen mit den bei der DAF. vertretenen Organisationen der ausländischen Arbeiter und nach Maßgabe der Richtlinien zu verfahren, die das Auswärtige Amt für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringt.

Die DAF. und der Reichsnährstand werden sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden amtlich anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften bedienen.

d) Überweisung der Lohnersparnisse.

Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise an ihre Angehörigen in der Heimat überweisen. Die Höhe der Beträge ist für die einzelnen Länder sowie für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter verschieden und aus den Merkblättern ersichtlich, die die Betriebsführer und Arbeiter von den Stellen erhalten, die die Lohnüberweisung durchführen.

e) Brief- und Paketverkehr.

Der Brief- und Paketverkehr der ausländischen Arbeiter mit den Angehörigen in ihren Heimatländern ist sicherzustellen.

f) Urlauberverkehr.

Die Steuerung und Durchführung der Urlauberfahrten der ausländischen Arbeitskräfte obliegt der DAF. in Zusammenarbeit mit den für diese Fragen sonst zuständigen Dienststellen.

V. Sonderbehandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften.

Die besonderen Bestimmungen über die Behandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bleiben unberührt.

VI. Überwachung und Prüfung der Maßnahmen.

In den deutschen Gauen übernehmen die Gauleiter das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung."

gez.: Sauckel.

Anordnung Nr. 5 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften vom 11. Juli 1942.

„Bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes muß immer wieder beachtet werden, daß Arbeitskräfte bei Dienststellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung oder gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angefordert werden. Dadurch entstehen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Bedarfsdeckung, die unbedingt vermieden werden müssen. Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmacht bestimme ich daher, daß der Bedarf an Arbeitskräften nur bei den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, in aller Regel also bei dem für den Betrieb örtlich zustehenden Arbeitsamt anzumelden ist. Bei bestimmten zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Übermittlung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zuständigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt."

gez.: Sauckel.

Anordnung Nr. 6 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über betriebliche Anlernmaßnahmen.

„Die vom Führer befohlene gewaltige Steigerung der deutschen Rüstung, also die Herstellung von Panzern und Lokomotiven, Flugzeugen und U-Booten, Waffen, Munition und Gerät aller Art,

H2467 – 0042

3044-PS
USA-206

H2467 -0043

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT 3044(a)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

From: Verfuegungen/Anordnungen Bekanntgaben, 2nd vol. edited by: party chancellory, publ. Zentralverlag der NSDAP. p. 532

"3. The resources of manpower that are available in the occupied territories are to be employed primarily to satisfy the requirements of importance for the war, in Germany itself. In allocating the said labor resources in the Occupied Territories, the following order of priority will be observed:

(a) Labor required for the troops, the occupation authorities, and the civil authorities;

(b) Labor required for the German armaments (Ruestungen)

(c) Labor required for food and agriculture;

(d) Labor required for industrial work other than armaments, which is in the interest of Germany;

(e) Labor required for industrial work in the interests of the population of the territory in question. "

CERTIFICATE OF PARTIAL TRANSLATION
OF DOCUMENT 3044(a) 26 Nov 1945

I, ERNST M. COHN, Pfc 33925738, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct partial translation of Document 3044(a).

ERNST M. COHN
Pfc, 33925738

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT 3044(b)-PS
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

from: Verfuegungen/Anordnungen Bekanntgaben
2nd volume
edited by the party chancellory
published by Zentralverlag der NSDAP
pp. 592-593

9. Free Time.

There is no claim for free time.

Female domestic workers from the East may, on principle, leave the household only to take care of domestic tasks. As a reward for good work, however, they may be given the opportunity to stay outside the home without work for 3 hours once a week. This leave must end with the onset of darkness, at the latest at 2000 hours. It is prohibited to enter restaurants, movies, or other theaters and similar establishments provided for Germans or foreign workers. Attending church is also prohibited. Special events may be arranged for Eastern domestics in urban homes by the German Workers Front, for Eastern domestics in rural homes by the Reich Food Administration with the German Women's League (Deutsches Frauenwerk).

Outside the home, the Eastern domestic must always carry her work card as a personal pass.

10. Vacations, Return to Homes

Vacations are not granted as yet.

The recruiting of Eastern domestics is for an indefinite period.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO. 3044(b)-PS

25 November 1945

I, ERNST M. COHN, Pfc., 33925738, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a correct and true partial translation of Document No. 3044(C)-PS.

ERNST M. COHN
Pfc.
33925738

H2467 - 0044

H2467 - 0045

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT NO 3044-PS
OFFICE OF U.S CHIEF OF COUNSEL

From: Verfeugungen/ Anordnungen Bekanntgaben, 2nd vol edited by the party chancellery, publ Zentralverlag der NSDP

Regulation no 4 of the Plenipotentiary- General for the mobilization of labor on the recruiting , care, lodging, feeding, and treatmentof foreign workers of both sexes of 7 May 1942.

In the tremendous struggle of fate of Europe, the Greater German Reich is constrained to import a tremendous number of non-German (foriegn) workers of both sexes into the Reich to secure its armament and food supply. All these working people, prisoners of war included, will be treated, according to the oldest traditions of the German people and of our race, correctly, decently, and humanely.

The recruitment of foreign labor will be done on the fundamental basis of volunteering. Where, however, in the occupied territories the appeal for volunteers does not suffice, obligatory service and drafting must be under all circumstances be resorted. This is an indisputable requirement of our labor situation.

Recruitment must be made as befits the prestige of the Greater German Reich and the will of the Fuehrers. Irresponsible promises regarding pay, contracts, housing, freetime etc.must not be made. Living conditions in Germany itself, which are better that any where else in Europe can and should be emphasized. without exaggeration being necessary. Jewish methods of catching people such as they customary in the democratic states of the capitalistic age are unworthy of the Greater German Reich. With the above principles as a basis I order the following:

I. General.

1. The recruitment of foreign labor in the areas occupied by Germany in allied, friendly, or neutral states will be carried out exclusively by my commissioners, or by the competent German military or civil agencies for the tasks of labor mobilization.

Other agencies, organizations or persons are not allowed to recruit foreign labor. Any exceptions need my express approval. I will also determine whether, in what way, in to what extent eneterprises (organizations bisiness, administrations) are to take part in the recruitment of foreign labor. Those taking part in the recruitment are subordinate during the carrying out of recruiting to my commissioners or the competent military or civil agencies.

My commissioners in allied, friendly, or nuetral foreign countries are the former foreign agencies of chief divisionVV of the Reich Labor Ministry. They will bear from now on the official name:

The commissioner for the 4 year plan
The Plenipotentiary General for Mobilization
of Labor Office.
(for example Italy, etc.

I reserve for myself the installation of commissioners in other countries.

2. The care of foreign labor will be carried out.

a) up to the Reichs border
by my commissioners or -----in the occupied areas
by the competent military or civil labor mobilization
agencies. Care of the labor will be carried out
in cooperation with the respective competent foreign organization

H2467 - 0046

b) Within the area of the Reich:

1) By the German Labor Front in the cases of non-agricultural workers.
2) By the Reich Food administration in the case of agricultural workers.

b The German Labor Front and the German Food administration are bound by my directives in the carrying out of their tasks of caring for the workers.

The agencies of the labor mobilization administration are to give far-reaching support to the German Labor Front and the German Food Administration in the fulfillment of their assigned tasks.

My competence for the execution of the care for foreign labor is not prejudiced by the assignement of these tasks to the German Labor Front and the Reichs Food Administration.

II Carrying out of Recruitment

1a For the carrying out of recruitment in allied, friendly, or neutral foreign counries, my commissioners are solely responsible. They must, in all cases of political importance, come to an agreement with the chief of the respective German diplomatic missions and tothis extent are bound by the directives of the chief of the mission or his deputy. The missions chiefs are to be informed of all basic questions of mobililization of labor. Negotiations with foreign agencies and organizations in foreign lan which are of basic importance are to be carried out in agreement with respective the Reich representative or onithe basis of their arrangements. Conversations with foreign agencies and organizations on questions of technical execution of recruitment can be carried on by my representatives directly.

The foreign office has informed the leaders of the German diplomatic and consular missions abroad to give far-reaching support to my representatives in their work especially within the framework of existing polictical possibility to make sure that my representatives can carry out their tasks free from groundless interference by foreign offices, organization, or other agencies or persons. In cases ethnic Germans (Volkdeutsche) are settled in the recruiting areas, close touch with the leaders of the respective German ethnic group is to be kept by my representatives insofar as the political conditions permit and if it is approved by the le leader of the German diplomatic mission concerned.

b. For the respective recruitment of labor in the areas occupied by the German agencies for the mobilization of the labor of the German military or civil administration installed in these areas are exclusively responsible. I retain for myself to send special representatives to these agencies from time to time. My representatives must cooperate closely in the carrying out of their task. With the foreign agencies and organization competent for recruitment in allied, friendly, or nuetral foriegn countries, especially those agencies specified in the international agreement. In this connection, it is to be noted that the leadership of the recruitment insofar as it can be accomplished will always be German, furthermore, my deputies must always be conscious of the fact that in their work, as well as in their non-official appearances they are looked upon by the foreigners with whom they come in contact as representatives of the national socialist of greater Germany.

2. In recruiting the following points are to be observed.

a. Preparation for recruiting (propaganda)
Before taking up recruiting, complete understanding must be given to the population, through the press of the landwhere recruiting take place or through other means of the publicity, for what vocation for what work to be done, and for what type of work the workers are needed.

H2467 - 0047

The execution of the recruiting propaganda is to be done in agreement with the competent Reich representation.

b. Publication of work and pay conditions as well as of regulations on transferring pay.

1. Foreign workers are to be informedin detail at the time of recruiting on the basis of therecruiting orders about the pay and work conditions of the firm in the German Reich, insofar as this is at all possible. In this regard information on the approximate amount of pay deductions should be given, so that persons recruited receive as clear picture as possible in their actual earning in the Reich. In no case may the persons recruited be given promises which are false or impossible to fulfill.

2. The persons recruited are to be informed exactly on the possibilties existing for the transferrof saving from pay.

c. Information of the General living conditions in the Reich.

The foreign workers are to be informed at the time of recruiting that the living conditions in the German Reich are better than in the rest of Europe. In this connection, however, in order to avoid any misunderstanding it must be pointed out that in Germany just as at home, the persons recruited are subject to limitations in housing , food, and other living conditions brought about by war.

d. Vocational Suitability.
It must be assured that specialist workers and trained workers are recruited principally for an activity in their professional field. If, as an exception, only employment outside of their profession is possible, the persons affected are to be informed.

The recruiting official must first test the professional suitability. In this connection vocational certificates which may be at h hand are to be evaluated, if necessary experts from the country whe where recruiting is taking place are to take part. In special cases, German Experts will be placed at disposal.

e. Physical Examination.

The foreign workers are to be medically examined (individual examinations) in immediate conjuction with the vocational testing, by officially engaged physicians of the country where the recruiting takes place according to official German guiding principals. In the interest of all concerned strict standard in this matter is to be applied. If the occasion arises, German physicians will be placed at the disposal for medical examinations. Non-German physicians can also be engaged.

F. Conclusion of labor contracts, issuance of recruitment certificates

Written labor contracts are to be concluded as a matter of principle according to the international labor agrrements. Where no interenational aggreement exist a written certificate of recruitment which contains the pay and work conditions , in every case to be drawn up for the persons recruited. A copy of the labor contract or a certificate of recruitment in his mother tongue is to be given at the time of recruitment to every worker Insofar as the conclusion of collective contracts for work are planned (e,g. in agriculure) a copy of the contract in the workers mother tongue is to be given to the leader of the group.

I reserve for myself the right to make respective deviations from the above ruling from case to case.

H2467 - 0048

G. Clothing, Footwear.
The conditions in the German Reich caused by war make it necessary that foreign workers bring with them clothing suitable for their work, including footwear. Insofar as supply of work clothing and footwear is not already by international agreement, the responsibility of the country where recruitment takes place, the recruiting agency must devote particular care to this question. Also other clothing, laundry and footwear must be brought by the workers from their homeland, since it is at this time not possible for them to obtain things of this nature in the Reich.

h. Personal Indentification Papers.
The foreign workers must posses, on crossing the German border and during their stay in the territory of the Reich, a valid passport from their homeland or a official substitue document recognized in Germany in place of a passport. The passport or subsitute document must bear an official German visa of the competent German diplomatic mission. In the case of collective transports collective visas, affixed to the transports lists, suffice.

j. General Information Pamphlet.
Already at the time of recruiting if provided for a short informational pamphlet on the pay and work conditions, is to be ditributed to the foreign workers, which in a general outline, gives a general explanation on , working hours, social insurance, tax work clothes transfer of pay, vacations, visits home to the family, passport matters, and other work conditions (rights and duties) under which the workers male and female, have to work in the Reich.

III. Carrying out of the Transports into the Reich.

a. Basic Principles.
After recruitment and during the transport in-to the Reich a correct, faultless, treatment of the workers, male and female is to be striven for in order that willingness to work and the trust of those recruited may not be destroyed perhaps already during transport.

The workers recruited are as a rule to be taken in collective transports with special trains, or if necessary in group transports with regular trains.

b. Composition and operation of the transports.
The composition and operations of the transports up to the place of work is the task of my representatives, in the occupied territories of the labor mobilization agencies of the military and civil administarion, In the countries in which foreign representatives are to direct the transports up to the frontier, the German recruiting agency msut take part in the supervision and care of the transports.

The chief of the transport must take care that during the transport

1. Inconditional order and cleanliness prevail. The necessary hygenic precautions must be assured under all circumstances in each transport and if temporary lodging in a collection camp takes place in every collection camp.

2. An overloading of the cars will not take place.

3. A sufficient number of toilets--also at stops and in the collection camps (or perhaps latrines) must be at hand.

4. Masculine and feminine members of the transport will be separated.

5. Ethnic Germans, as far as possible, will be separated from the foreign members of the transport.

6. Prevent friction amongst the various foreign elements of the transport through suitable sheltering. Furthermore it is the duty of those who compose the leadership and who bear the responsibility of the tranport, through their proficiency and ingenuity to organize the transport in such a manner, under all circumstances, so that no member of the transport will suffer injuries, that will render them useless from the start for complete committal to work for the Reich.

c. Supply for the Transport.
The food supply for the industrial workers in-transit within the Reich, is the duty of the (DAF) German workers front, office for labor mobilization. For the rest, my offices effect the supply for the transport. Attention is directed here to the fact that the individual foreign countries are obliged by interstate agreements to supply the transports up to the borders.

The assurance of a sufficient and substantial supply of the members of the transport within the sphere of war-conditioned possibilities is of special importance. Special care must there fore be devoted to that question.

d. Decontamination.
As far as the foreign workers originate from areas whence the introduction of contagious disease must be feared, they must if necessary, be decontaminated several times. The second decontamination is to be combined with a repeated medical check-up. This must take place within the borders of the Reich in transient camps specifically provided for this purpose.
Also, during their stay in the decontamination st stations a correct and unobjectionale treatment of the workers and women workers is under all circumstances necessary.

IV. The Care for the Workers.
The care for the foreign workers employed in the Reich will be carried out:
a) by the German Reich Food Administration in case of agrarian workers.
b) by the German Workers Front in the case of non-farm laborers.
The overwhelming camp type sheltering of non-agrarian foreign workers and female workers requires a specially rigid concentration and execution of the methods of care.

H2467 - 0049

I therefore decree the following:

I. All camps with foreign non-agrarian workers, regardless of who furnished or maintains the camps, will be cared for by the German Workers Front(Office of Work Mobilization).

The camp personnel may, in accordance with that, be employed only in agreement with the German workers front (Office of Work Mobilization). The camp leaders needs in each case the sanction of the German Workers Front (Office of Work Mobilization) for the execution of his task.

The German Workers Front (Office of Work Mobilization) is responsible for the uniform performance and continous schooling of the camp personnel. The requisitioning of guards and caretakers in the camps with Soviet Russian workers is reserved for special supercision on the basis of an agreement between the Reichsfuehrer SS and the Chief of the German Workers Front.

2. The care for the foreign workers by national organizations (caretakers) is allowed only if those are set up and active within the framework of the German Workers Front organization.

3. In the camps, only those camp orders set up by the German workers Front in agreement with me and the other competent offices are binding.

For the execution of the Workers CareIIset up the following principles:

a) Sheltering

The accomodations for foreign workers and women workers, must be models of order, cleanliness and hygiene and must be provided with all necessities. All work-mobilization offices, the offices of the German Workers Front, the Reich Food Administration and the work managers must all strive in mutual competition, that all foreign workers and women workers may be convinced.

1. Of German superiority, German skill and of German organizations as well as
2. Of German justice, integrity and cleanliness in public life, regardless of what peoples may be involved, peoples of related blood or peoples from the Soviet areas.

Specifically the following must be noted:

The foreign industrial workers will on principle be lodged in community camps. As far as it is at all possible, separate camps are to be provided for the various nations. In all cases, separate barracks must be provided for the members of different nations. Definite consideration must be given to the mutual political adjustments between the nations.

The quartering in private houses is considered only in special cases (e.g. offcie workers).

H2467 - 0050

The camps must be absolutely unobjectionable from a medical point of view. The equipment must be suited for its purpose, nevertheless limited by war-conditions. For example, the issuing of bed linnen is regulated according to the stocks of the factories.

New bed linnen can be ordered by the factories only in exceptional cases and then only for women workers.

The quartering of the foreign farm workers follows the same priciples, corresponding to the existing special conditions in German agriculture.

Special care should be taken that the sheltering of the foreign workers and women workers is as nearly according to the national customs as war conditions permit.

b) Feeding

The foreign workers receive provisions fixed by the Reichsminister for food and agriculture: it is fundamentally the normal provisions for the German civilians. During sheltering in camps, community feeding throughout will be guaranteed. Here consideration must be given to the native customs of the foreign workers insofar as war conditions allow. Employment of native cooks is encouraged.

c) Free Conditions.

Use of the freetime of the foreign workers and women workers within and outside of the camps is to be made within the framework of the given war-limited possibilities and according to the pecuiar qualities of the workers. Extensive regard must be given to the national customs of the foreign workers and women workers.

The planning and execution of the mental and cultural treatment for the foreign workers is to proceed in agreement with the Organization of the foreign workers, which are represented by the German workers front, and must be handled in accordance with the guiding priciples which are suggested by the foreign office for the respective individual nationalities.

The German workers front and the Reich (Food Adminstration) will use the existing, officially recognized, interstate societies in Germany in the execution of this assignment.

d) Transfer of Savings.

The workers may in accordance with the regulations existing for this purpose, send their earned savings totally or partially to their families. The amounts vary for the individual countries as well as for agrarian and non-agrarian workers and is available from the information leaflets, which are received by the managers and the workers from the offices which execute the transfer of the savings.

e) Mail and Parcel Exchange

Exchange of letters and parcels of the foreign workers to their native countries must be assured.

H2467 - 0051

PARTIAL TRANSLATION OF DOCUMENT 3044-PS
OFFICE OF U.S CHIEF OF COUNSEL
(cont.)

f) Furloughs

The regulating and the carrying out of the furlough trips of the foreign workers is the duty of the German Workers Front, in collaboration with other competent offices.

V. Special treatment of individual foreign worker groups.

The special regulations concerning the treatment of individual groups of foreign workers will remain unchanged.

VI. Supervision and Review of Regulations

In the German Gaus the GAULEITERS will have the rights of inspections and controls of the execution of these orders.

signed: SAUCKEL

November 24 1945

CERTIFICATE OF PARTIAL TRANSLATION
OF DOCUMENT 3044-PS

I, ERNST M COHN, Pfc. 33925738, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct partial translation of Document 3044-PS.

ERNST M COHN
Pfc
33925738

H2467 - 0052

TRANSLATION OF DOCUMENT 1723-PS
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

EXTRACT FROM VERFUEGUNGEN
ANORDNUNGEN BEKANNTGABEN
P.430-39

0065

Security Police

Cooperation of the Party offices with the Secret State Police (Gestapo).

In a summary of all the previously issued decrees on the cooperation between the Party and the Gestapo I refer to the following and ordain:

1. To the Gestapo has been entrusted the mission by the Fuehrer to watch over and to eliminate all enemies of the Party and the National Socialist State as well as all disintegrating forces of all kinds directed against both. The successful solution of this mission forms one of the most essential pre-requisites for the unhampered and frictionless work of the Party. The Gestapo, in their extremely difficult task, is to be granted support and assistance in every possible way by the NSDAP. The supervision of the Party itself does not come under the jurisdiction of the Gestapo.

I prohibit all offices of the Party, its organisations and associated groups to conduct investigations and interrogations regarding affairs which concern the Gestapo only. All occurrences of a political criminalistic nature are to be reported without prejudice along Party channels and as ever brought to the knowledge of the Gestapo immediately.

2. The secret state police must report automatically all occurrences of a criminal nature, even if it includes Party Members, to the responsible public prosecutor according to the laws of the National Socialist State, in force for all nationals. In such cases, the State police offices will notify, as before, the county and Gauleiters concerned, of the reports made to the public prosecutor. Reports will include reasons for the incidents. In the interest of the movement the functionaries (Hoheitstrager) are obliged to suspend, if necessary, the party members, after contacting the responsible Party Court; the latter will hold a public hearing, to decide on the temporary suspension.

Invitation of the leaders of offices in the Security Police and the Security Service to attend Party meetings.

In order to establish closer connections between all the offices of the Party and their organisations and the office leaders of the Security Police and SD, the leader of the Party Chancellory asks that they should be invited in the future to all large official meetings of the Party.

The taking over of political offices by officials of the Gestapo

The Secret State Police has the mission to safeguard the unhampered development of all forces active in the party and released by it in the National Socialistic State.

Since it is still in a state of being organised and the available officials and employees are very much in demand they are only to be employed in order to take over positions in the Party in as much as it is compatible with their official duties in the Secret State Police.

I, therefore, ask to check in every single case and in close harmony with the department of the Secret State Police concerned, whose leader welcomes the taking over of political functions by officials and employees of the Secret State Police, whether the transfer of political missions into the Party can be justified

H2467-0053

in the interest of the official obligations of the Secret State Police.

Presentation to the State Police upon request by Party offices

The Chief of the Security Police and SD has issued the annexed decrees of 29 March 1940 and 4 November 1940. It is ordered herewith that departments of the Secret State Police will be obliged to execute the presentation request when the same emanates from the Reichsleiters or the Gauleiters. If the request for presentation originates from subordinate departments of the party it will only be granted if particular interests of the State Police seem to warrant a presentation.

In the future the county (Kreis) administration and local (ORT) administrations are to direct all requests through the district (Gau) administration to the responsible department of the Secret State police.

H2467 - 0054

Berlin, 29 March 1940

The Chief of the Security Police and SD

I A 1 NR. 102/40 - 176

To all State police departments

By way of information to the Inspectors of the Security Police and SD.

Subject: Presentation to the State Police upon request by Party offices.

Repeated requests by Party offices for presentation to the State Police of Volksgenossen who did not heed the summons of the Party offices, cause the following regulation to be decreed:

1. If the district administration makes the request the same is to be granted as long as no important interests of the State Police interfere.

2. If a party office subordinate to the district administration requests the presentation, the same has to be denied in as far as no important interests of the State Police seem to warrant a presentation.

Signed: HEYDRICH

Verified: SCHOENFRUM OF THE CHANCELLORY

H2467 - 0055

1723-PS

The Chief of the Security Police and SD

IB 1 NR 763/40 - 151

Berlin SW 11 4 November 1940

To All State Police Departments

By way of information

to the Inspectors of the Security Police and SD

SUBJECT: Presentation to State Police upon request of Party Offices

Reference: Decree of 29 March 1940 IA 1 NR 102/40 - 176

In supplement to my decree of 29 March 1940 I order that presentation requests by Reichsleiters be granted in so far as important interests of the State Police do not interfere.

Signed: HEYDRICH

H2467 - 0056

Protective Custody

Protective custody must be viewed as the strongest measure in order to impressively instruct the Volksgenossen, who maliciously neglect their duties toward the community or endanger the security of the State, that they have to conform themselves to the universal interests and to adapt themselves to State discipline. Therefore it should only serve as a means of combatting real enemies of the Reich, but should never be used for the clarification or punishment of different or insignificant offenses.

An excessive use of protective custody, as well as its infliction without previous indisputable clarification of the state of affairs and the question of guilt, is neither justified with regard to the future of the one involved nor with respect to the reduction of its moral effect.

Therefore it must be expected that protective custody is only to be employed in really pressing and substantial cases.

I request that the county leaders be instructed orally to avoid any written communications; special emphasis on secrecy.

Protective Custody (Regulations)

Through the circular of the 25 January 1938, the Reich Minister of the Interior has issued new regulations regarding the introduction of protective custody. In the following, I announce the wording of this decree for confidential information.

The Reich Minister of the Interior Berlin 25 Jan. 1938

The following regulations regarding protective custody go into effect on the 1 February 1938. At the same time, these are rescinded:

a. My decree of 12 April 1934 - I 3311 A/28.2 along with the supplement of 26 April 1934 and 10 July 1934 (directed to governments of the states and to the Reich statthalters).

b. My decree of 12 April 1935 - VI B 757A/3014 along with the supplementary decree of 1 June 1935 VI B 11568/3014 (directed to the governments of the states, Reichstatthalter, Prussian presidents of government districts).

c. My decree of 17 June 1935 - III P 3311/329 (directed to the state government and the Reichstatthalter.

d. The decree of office of Secret State Police of 3 July 1934 - B Nr. 19582 II I D (directed to the presidents of the Prussian government districts).

e. The decree of the Political Police Commander of the Lands of the 9 Sept 1935 - B. Nr. 37840/35 II 1 D (directed to the Political police of the states and the Prussian State Police offices).

Article I

Admissibility

Protective custody can be decreed as a coercive measure of the Secret State Police against persons who endanger the

H2467 - 0057

security of the people and the state through their attitude, in order to counter all aspirations of enemies of the people and state.

Protective Custody shall not be decreed for penal purposes or as a substitute for punitive arrest. Punishable offenses have to be decided finally by the courts.

Article 2

Competence

1. The Secret State Police exclusively is competent for the application of protective custody.

2. Motions in behalf of the application of protective custody have to be directed to the Secret State police through the State police offices. Every motion has to be substantiated in detail; the statements of the arrested person have to be considered in it. A copy of the hearing of the person temporarily apprehended has to be forwarded immediately.

3. Protective custody may only be inflicted if the accused has previously had a hearing on offenses imputed to him.

Article 3

Temporary Arrest

1. The Secret State police bureau, the offices of the State police director and of the State Police are authorized under the provisions of par 1 to order the temporary arrest of persons:

a. If it is feared that the freedom will be abused for activities hostile to the state.

b. If danger of under-cover activities exists.

c. If there is suspicion of escape.

2. The accused has to be notified at the latest within 24 hours after the arrest. He is to be heard on the grounds for the infliction of the temporary arrest according to protocol.

3. A temporarily arrested person has to be released at the latest after an elapse of 10 days from the day of apprehension if the Secret State police bureau has in the meantime not decreed protective custody (5).

.....

Article 6

Execution

The protective custody has to be executed generally in the State Concentration Camps.

Article 7

Duration

1. Protective custody shall only be upheld as long as it serves its purpose.

2. The Secret State police bureau authorizes release from protective custody. For that reason the bureau investigates periodically but not exceeding 3 months, whether the protective custody should be cancelled. The release must have taken

H2467 - 0058

1723-PS

place, at the latest, on the third day after the lifting of the protective custody.

Article 8

Foreigners

As a matter of principle deportation proceedure has to be carried out against foreigners who have been taken into protective custody unless particular reasons interfere.

Article 9

Executory Regulations

The Chief of the Security Police issues the necessary regulations for the execution.

5 October 1945

I, FRED NIEBERGALL, 2nd Lt Inf, O-1335567, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of Document 1723-PS

FRED NIEBERGALL
2nd Lt Inf
O-1335567

H-2467

USA-206

(
3352-PS
1723-PS
1903-PS
3044-PS
3044/A+B-PS
)

USA-206
(3352-PS 1723-PS
3044/A+B-PS 1903-PS
3044 -PS)

H2467 - 0060